

---

**893/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 11.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

## Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 897/J der Abgeordneten Pilz, Kogler, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat in Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung in § 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 ein besonderes Verfahren vorgesehen. Demnach haben u. a. Mitglieder der Bundesregierung Anteilsrechte an einem Unternehmen bei Antritt ihres Amtes oder unverzüglich nach Erwerb eines solchen Eigentums dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates anzuzeigen. Dieser Verpflichtung habe ich selbstverständlich entsprochen.

Dieses besondere Verfahren der Information des Nationalrates wurde insbesondere wohl auch deswegen eingerichtet, da die Pflicht der Bekanntgabe von Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen einzelner Privatpersonen sowie deren allfällige Veröffentlichung jedenfalls einen Eingriff in die Privatsphäre im Sinne des Art. 8 EMRK darstellen und allenfalls auch mit dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 in Konflikt geraten könnte. Letzteres deshalb, weil jede Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz die Schranken der Verhältnismäßigkeit einzuhalten hat und weiters „jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf“ (§ 1 Abs. 2, letzter Halbsatz, DSG 2000). Das besondere Verfahren nach § 3 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 garantiert nun jenes Ausmaß an Vertraulichkeit, das den erheblichen Eingriff in die Grundrechtsphäre der Meldepflichtigen überhaupt erst verhältnismäßig erscheinen lässt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ersuche ich daher um Verständnis, dass ich das vom Bundesverfassungsgesetzgeber diesbezüglich vorgesehene besondere Verfahren der Information des Nationalrates eingehalten habe und daher von einer Beantwortung der gegenständlichen Anfrage im vorliegenden Zusammenhang absehe.